

15.07.88

EG - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften
Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren,
Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in
Lebensmitteln verwendet werden dürfen

KOM(88) 322 endg.; Ratsdok. 7233/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 15. Juli 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juni 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Oktober dieses Jahres an.

Begründung

Gemäss der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel muss die Verwendung einer Reihe von Stoffen vor dem 31. Dezember 1988 überprüft werden.

Der vorliegende Vorschlag soll dieser im Anschluss an den Vorschlag der Kommission zur dritten Änderung der Richtlinie (13. Januar 1984) neu hinzugekommenen noch offenen Fragen klären. Der zuletzt genannte Vorschlag ist als dritte und vierte Änderung in die Grundrichtlinie eingegliedert worden. (85/6/EWG ABl. L 2, 3.1.85, S. 21 und 86/102/EWG ABl. L 88, 3.4.86, S. 40).

Die Sachlage im Zusammenhang mit den Stoffen stimmt nicht überein und wird anschliessend im einzelnen beschrieben.

Tragant

Tragant darf allgemein in der Gemeinschaft unter der Nummer E413 verwendet werden. Auf Anraten des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses, der regelmässig über den Fortschritt der vom Ausschuss vorgeschlagenen weiteren Arbeiten unterrichtet wurde, ist dessen Verwendung einer Prüfung unterzogen worden. Die oben genannten Arbeiten sind nun abgeschlossen und der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss hat empfohlen, dass dem Stoff eine "nicht festgelegte" annehmbare Tagesdosis zugeteilt werden kann.

Die Kommission schlägt nunmehr vor, die Überprüfungs-klausel zu streichen und den Stoff auf der Gemeinschaftsliste zu belassen.

Karaya-Gummi

Die Kommission hat am 17. Januar 1984 vorgeschlagen, Karaya-Gummi, das seinerzeit in Anhang II (d.h. zeitweilige Genehmigung in den Mitgliedstaaten, die dies wünschten) der Richtlinie aufgeführt war, in Anhang I (d.h. zur Verwendung auf Gemeinschaftsebene zugelassen) zu übertragen und eine Überprüfungs-klausel ein zufügen, die derjenigen für Tragant-Gummi entspricht.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie das Parlament haben diesen Vorschlag gebilligt. Der Rat hat jedoch beschlossen, den Stoff in Anhang II der Richtlinie beizubehalten und als Frist für eine weitere Entscheidung über dessen dauernde Verwendung den 31. Dezember 1988 festzulegen.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss hat auf seiner Sitzung vom 15. April 1988 auf der Grundlage neuerer Angaben beschlossen, dass der Stoff mit einer annehmbaren Tagesdosis von 0 bis 12,5 mg/kg Körpergewicht angenommen werden sollte.

Die Kommission ist der Ansicht, dass nunmehr kein Grund besteht, den Stoff in Anhang II beizubehalten und wiederholt ihren früheren Vorschlag, Karaya-Gummi in Anhang I aufzunehmen.

Durch Erhitzen oxidiertes Sojaöl mit Mono- und Diglyzeriden von Speisefettsäuren.

Die Kommission hatte ursprünglich 1984 vorgeschlagen, den Stoff bis zum 31. Dezember 1987 weiterhin in den Staaten zuzulassen, die dies wünschten, um den Abschluss laufender Untersuchungen über die Sicherheit des Stoffes zu ermöglichen. Auf der Grundlage von Informationen über die Art der laufenden Untersuchung hatte der Rat beschlossen, den Termin auf den 31. Dezember 1988 festzulegen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind nunmehr vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss ausgewertet worden. Dieser hat entschieden, dass die untersuchte Stoffzusammensetzung annehmbar sei und dass diesem Stoff eine annehmbare Tagesdosis von 0 bis 25 mg/kg Körpergewicht zugebilligt werden könne. Der Stoff wird vorwiegend als Emulgator in bestimmten Bratfetten verwendet.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Parlament haben den Vorschlag der Kommission von 1984 gebilligt. Der Rat hat den Stoff vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung im Jahre 1988 in Anhang II beibehalten.

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Rat des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und die Information über die technologische Notwendigkeit des Stoffes nunmehr ausreichend seien, um dessen Aufnahme in Anhang I vorzuschlagen.

Polyoxyäthylen(20) - Sorbitanester der Fettsäuren (Polysorbate).

Die Sicherheit dieser Stoffe ist vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss bewertet (Berichte des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses, 15. Folge, EUR9357) und eine annehmbare Tagesdosis festgelegt worden. Der Vorschlag der Kommission, Polysorbate in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, ist vom Wirtschafts- und Sozialausschuss und vom Parlament gebilligt worden.

Der Rat hat sich jedoch gegen die Übertragung dieser Stoffe ausgesprochen und sie weiterhin in Anhang II beibehalten, damit "die Stoffe bei Vorliegen neuer und bisher noch nicht geprüfter Informationen erneut bewertet werden können".

Die Kommission ist weiterhin der Meinung, dass ihre Berater für Sicherheit und technologische Erfordernisse bereits 1984 alle wichtigen Informationen bewertet haben, die einen Einfluss auf die Entscheidung über die betreffenden Stoffe sowie deren Aufnahme in Anhang I der Richtlinie ausüben konnten.

Seit diesem Zeitpunkt sind der Kommission keine weiteren Informationen zur Verfügung gestellt worden.

Aus diesen Gründen trifft die Kommission nunmehr erneut Massnahmen im Hinblick auf die Aufnahme der Polysorbate 20, 40, 60, 65 und 80 in Anhang I.

Artikel 2 A

Laut Artikel 2 A dürfen bestimmte und nicht in Anhang I oder Anhang II aufgenommene Stoffe für unbegrenzte Zeit von den Mitgliedstaaten verwendet werden, solange keine Verwendungsbedingungen für die Stoffe sowie Reinheitskriterien gleichzeitig auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden. Erst dann erwartet der Rat eine Erörterung der Aufnahme dieser Stoffe in Anhang I.

In der Richtlinie ist bereits die Festlegung der Verwendungsbedingungen (Artikel 4) und der Reinheitskriterien (Artikel 7) vorgesehen; die Beziehungen zwischen Artikel 2, 2 A, 3, 4 und 7 führen zu einer Rechtsunsicherheit, die nicht verstärkt werden sollte.

Die bereits in Artikel 2 A aufgenommenen Stoffe stellen kein Gesundheitsrisiko dar und sind technologisch in bestimmten Erzeugnissen in zumindest einigen Mitgliedstaaten erforderlich.

Die Kommission hat keine Vorschläge zur Beseitigung dieses ungewöhnlichen Zustandes in diesen Vorschlag aufgenommen, da in kürze eine Übereinkunft im Rat über die allgemeine Behandlung dieser mit Lebensmittelzusätzen zusammenhängenden Probleme mittels eines vereinfachten Verfahrens erwartet wird.

Die Kommission ist damit einverstanden, dass die Richtlinie durch Anwendung von Artikel 4 und 7 ergänzt wird. Hierbei sind die Verfahren anzuwenden, die für Lebensmittelzusätze im allgemeinen vereinbart werden. Dieses Thema ist in der Tat ein wesentlicher Bestandteil der Strategie der Kommission im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992.

Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates
zur fünften Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und
Gelliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100A,

auf Vorschlag der Kommission (),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (),

in Erwägung nachstehender Gründe.

Die Richtlinie 74/329/EWG (4) des Rates, zuletzt geändert
durch Richtlinie 86/102/EWG (5) enthält eine Liste der
Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Gelliermittel,
die zur Verwendung in Lebensmitteln in den Mitgliedstaaten
zugelassen werden dürfen.

In Anhang II der Richtlinie 74/329/EWG sind die
Bezeichnungen der Stoffe aufgeführt, welche die
Mitgliedstaaten vorübergehend zur Verwendung in
Lebensmitteln zulassen dürfen. Diese Regelung läuft am 31.
Dezember 1988 aus.

Über die Sicherheit und die Verwendung der Stoffe in Anhang
II liegen ausreichende wissenschaftliche und technische
Erkenntnisse vor, um sie in Anhang I aufzunehmen.

Bei Tragant (E413) haben neue Daten die Annehmbarkeit dieses
Stoffes auf Gemeinschaftsebene bestätigt -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 74/329/EWG wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 in Artikel 2 entfällt
2. Artikel 3 entfällt
3. Anhang I wird entsprechend dem beigefügten Anhang
geändert
4. Anhang II entfällt.

(4) ABl. L 189 vom 12.7.1974, Seite 1
(5) ABl. L 88 vom 3.4.1987, Seite 40

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Massnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

(a) Zwischen E415 und E420 wird folgendes eingefügt:

ENG Nr.	Bezeichnung	Verwendungsbedingungen
E 416	Karaya-Gummi	

(b) Zwischen E422 und E440 wird folgendes eingefügt:

ENG Nr	Bezeichnung	Verwendungsbedingungen
E 432	Polyoxyäthylen(20) - Sorbitan-Monolaurat (Synonym: Polysorbat 20)	
E 433	Polyoxyäthylen(20) - Sorbitan-Monooleat (Synonym: Polysorbat 80)	
E 434	Polyoxyäthylen(20) - Sorbitan-Monopalmitat (Synonym: Polysorbat 40)	
E 435	Polyoxyäthylen(20) - Sorbitan-Monostearat (Synonym: Polysorbat 60)	
E 436	Polyoxyäthylen (20) Sorbitan-Tristearat (Synonym: Polysorbat 65)	

(c) Zwischen E 477 und E 481 wird folgendes eingefügt:

ENG Nr.	Bezeichnung	Verwendungsbedingungen
E 479	Durch Erhitzen oxydiertes Sojaöl mit Mono- und Diglyzeriden von Speisefett- säuren	

COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT IMPACT STATEMENT

Proposal for a Council Directive amending for the fifth time ...
Emulsifiers, Stabilisers, Thickeners and Gelling agents for use in foodstuffs.

1. What is the main reason for introducing the measure?
Formal extension of use of approved substances.

- III. Features on the businesses in question. In particular:
None.
(a) Are there many SMEs?

(b) Are they concentrated in regions which are:

(i) eligible for regional aid in the Member States?
(ii) eligible under the ERDF?

- III. What direct obligations does this measure impose on businesses?
None.

- IV. What indirect obligations are local authorities likely to impose on businesses?
None.

- V. Are there any special measures in respect of SMEs? Please specify.
No.

- VI. What is the likely effect on:

(a) the competitiveness of business? None.

(b) employment? None.

- VII. Have both sides of industry been consulted?
N/A on this occasion.
Please indicate their opinions.

This text is a resubmission of measures already agreed by
Parliament, ESC and the Advisory Committee for Foodstuffs.

23.09.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

KOM(88) 322 endg.; Ratsdok. 7233/88

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat stellt fest, daß nach Maßgabe dieser Richtlinie Zusatzstoffe zu Lebensmitteln durch Aufnahme in den Anhang (bisher: Anhang I) der Richtlinie 74/329/EWG unter Fortfall der bisherigen Beschränkungen zugelassen werden sollen, obwohl

- ihre technologische Notwendigkeit nicht begründet ist,
- nicht gleichzeitig die Lebensmittel, denen diese Zusatzstoffe zugesetzt werden dürfen, sowie die Bedingungen, unter denen dies zu geschehen hat, bestimmt werden,
- nicht gleichzeitig die Reinheitsanforderungen, die an diese Stoffe zu stellen sind, gleichzeitig gemeinschaftlich geregelt werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, der Aufnahme dieser Stoffe in den Anhang der Richtlinie 74/329/EWG erst dann zuzustimmen, wenn die technologische Notwendigkeit dieser Stoffe hinreichend begründet ist und gegebenenfalls die Lebensmittel

...

und die Bedingungen, unter denen diese Zusatzstoffe verwendet werden dürfen, gemeinschaftlich bestimmt und gleichzeitig die Anforderungen an die Reinheit dieser Stoffe gemeinschaftlich gestellt sind. Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß möglichst gleichzeitig auch die entsprechenden Anforderungen für die derzeit im Anhang I der Richtlinie 74/329/EWG aufgeführten Stoffe gemeinschaftlich geregelt werden.